

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0c9b0b3d-6dc7-38d2-a618-b6338c32fbf1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Antliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 25 MuSchG - Beschäftigung nach dem Ende des Beschäftigungsverbots

Mit dem Ende eines Beschäftigungsverbots im Sinne von [§ 2 Absatz 3](#) hat eine Frau das Recht, entsprechend den vertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt zu werden.

